konkretes Verfahren beansprucht werden kann, nicht aber generell für die gesamte Dauer des Massnahmenvollzugs (BGE 128 I 225, Erw. 2.4. ff.). Die Argumentation des Regierungsrats berücksichtigt zudem nicht, dass der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege dem Mittellosen keine definitive Übernahme der Kosten durch den Staat garantiert und damit zulässt, dass die im Endentscheid verlegten Prozesskosten bloss gestundet werden und nach Prozessende aufgrund einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Betroffenen von diesem zurückgefordert werden können (BGE 122 I 322, Erw. 2c; MEICHSSNER, a.a.O., S. 175 f.).

59 Rechtsverzögerung

- Die vorgängige Abmahnung durch den Beschwerdeführer ist keine Eintretensvoraussetzung der Rechtsverzögerungsbeschwerde.
- Die unterbliebene Anzeige von Verfahrensfehlern im Verwaltungsverfahren ist unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben zu würdigen.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 17. Oktober 2013 in Sachen A. und B. gegen C. AG, Gemeinderat D. und BVU (WBE.2013.270).

Aus den Erwägungen

2.3.

Die Vorinstanz beantragt unter Hinweis auf AGVE 2008, S. 478 die Abweisung der Beschwerde. Nach dieser Rechtsprechung könne eine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde nur gutgeheissen werden, wenn die Betroffenen ihre Pflicht zur (Ab-) Mahnung bzw. Androhung einer Rechtsverzögerungsbeschwerde vor Ergreifung des diesbezüglichen Rechtsmittels erfüllt haben. Eine solche Rügepflicht ergebe sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben.

In der Beschwerdeantwort wird sodann das schwierige Verfahren mit dem umfangreichen Prozessstoff zur Begründung angeführt. Weiter wird geltend gemacht, der Verfahrensleiter habe die Ent-

scheidausarbeitung mehrmals wegen anderen dringenden Geschäften unterbrechen müssen. Die Unterbrechung sei aus sachlichen Gründen wegen der Beschäftigung mit priorisierten Grossprojekten erklärbar.

2.4.

Die Verfahrensdauer bis und mit Frühjahr 2012 wird von den Beschwerdeführern nur allgemein kritisiert, jedoch nicht substantiiert gerügt. Die Rüge wäre auch unbegründet. Die Beschwerdeführer wurden im Rahmen einer Sanierungsverfügung der Gemeinde D. in das Beschwerdeverfahren vor dem BVU beigeladen. Im Verlaufe des Rechtsmittelverfahrens wurde die alte Gebindereinigungsanlage im Betrieb der C. AG definitiv ausser Betrieb genommen und eine neue Anlage installiert. Dies geschah im Rahmen einer Sanierung nach Art. 16 Abs. 1 USG. Es liegt in der Natur einer umweltschutzrechtlichen Sanierung, dass sie zu zeitaufwändigen Verwaltungs- und Verwaltungsprozessverfahren führen kann. Die Abklärungen der Geruchsimmissionen bzw. Emissionen nach der Luftreinhalteverordnung erforderten auch vorliegend umfangreiche technische Abklärungen und Berichte, Gutachten und Überprüfungen durch die kantonale Fachstelle. Hinzu kommt hier, dass das Beschwerdeverfahren ab 2009 zur Durchführung von Messungen an der erneuerten Anlage im Einverständnis der Beschwerdeführer sistiert war. Zudem haben die Beschwerdeführer durch zahlreiche Anträge zum erheblichen Verfahrensaufwand beigetragen und den Akten lässt sich nicht entnehmen, dass sie bei der Vorinstanz die Verfahrensdauer je beanstandet hätten.

2.5.

Substantiiert machen die Beschwerdeführer eine Rechtsverzögerung ab April 2012 geltend, als der Sachbearbeiter den Parteien den Hauptentscheid in der Sache in Aussicht stellte.

Nach Abschluss der Instruktion und Ablehnung des Vergleichsvorschlags vom 29. November 2011 war das Verfahren vor der Vorinstanz spruchreif. Die verbliebene streitgegenständliche Entscheidung (Erstellen eines Kamins) war nicht von besonderer Schwierigkeit. Mit dem Schreiben vom 11. April 2012 kündigte die Vorinstanz deshalb auch einen "raschen" Entscheid an. Festzuhalten ist, dass seit dieser Mitteilung im Verfahren über ein Jahr lang keine Aktivitäten feststellbar sind.

Angesichts der Art des Verfahrens, der betroffenen Rechtsgüter sowie dem Umfang und der Komplexität der Sachverhalts- und Rechtsfragen liegt die Dauer dieses Verfahrensabschnitts über der Grenze des Angemessenen und verletzt das Beschleunigungsgebot. Daran ändert die Überlastung der Sachbearbeiter nichts, da auch eine chronische Überlastung der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden keine übermässig lange Verfahrensdauer rechtfertigen kann (BGE 107 Ib 160, Erw. 3c). Die Reaktion der Vorinstanz mit der raschen Zustellung des Entscheids nach Eingang der Rechtsverzögerungsbeschwerde zeigt, dass einem sofortigen Entscheid nichts entgegenstand. Das BVU hat sich im Schreiben vom 17. Mai 2013 für die "ungewöhnlich lange Dauer seit der letzten Instruktionsanordnung bis zum Entscheid" zu Recht entschuldigt. Die Rüge ist auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass das Immissionsverfahren mit der Sanierung der Gebindereinigungsanlage für die Beschwerdeführer objektiv an Bedeutung einbüsste, begründet.

2.6.

Der Beschleunigungsgrundsatz richtet sich in erster Linie an die Gerichte und Behörden. Sie haben für ein zielgerichtetes Verfahren unaufgefordert zu sorgen. Das Verhalten eines Beschwerdeführers kann jedoch bei der Beurteilung, ob eine Rechtsverzögerung vorliegt oder nicht, gewürdigt werden. Es gehört nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu den Pflichten eines Privaten, im Rahmen der prozessualen Sorgfaltspflicht festgestellte Verfahrensmängel anzuzeigen (BGE 125 V 373, Erw. 2b mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juli 2012 [9C_502/2012]). Eine Abmahnungspflicht trifft den Beschwerdeführer grundsätzlich jedoch nicht. Sie ist auch nicht Voraussetzung für eine Rechtsverzögerungsbeschwerde, da gegen die Verzögerung eines Entscheides ohne Vorliegen besonderer Eintretensvoraussetzungen die Beschwerde möglich ist. Das schliesst indessen nicht aus, dass das Verhalten des Beschwerdeführers bei der materiellen Beurteilung gewürdigt wird. Vorliegend stellt sich die Frage, ob die Beschwerdeführer, nachdem ihnen die Vorinstanz im Schreiben vom 11. April 2012 einen "raschen" Entscheid im Rahmen der Möglichkeiten zugesichert hatte, einer Abmahnungspflicht unterstanden, wie dies von der Beschwerdegegnerin gefordert wird. Diese

Konstellation ist zu unterscheiden von jenen Fällen, wo es nach mehrmonatiger Untätigkeit der Beschwerdeführer zu einer Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde kommt (vgl. dazu MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38-72 [a]VRPG, Zürich 1998, § 53 N 44). Angesichts der Zusage der Vorinstanz vom 11. April 2012 kann ihre anschliessende Untätigkeit nicht durch die fehlende Abmahnung der Beschwerdeführer gleichsam kompensiert werden. Die Verwaltung, welche einen raschen Entscheid verspricht, ist nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV; § 4 VRPG) gehalten, eine gegenüber ihrer Zusage verzögerte Zustellung des Entscheids den Parteien anzuzeigen. Im vorliegenden Kontext wäre daher die Rechtsverzögerungsbeschwerde hinsichtlich des Verfahrensabschnitts seit April 2012 gutzuheissen gewesen.

60 Kostenverlegung; Parteikostenentschädigung bei Gegenstandslosigkeit eines Verfahrens betreffend Baueinstellung

Neben formellen können auch materielle Kriterien berücksichtigt werden, die zur Gegenstandslosigkeit geführt haben.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 21. Oktober 2013 in Sachen A. AG gegen Gemeinderat B. und Rechtsdienst des Regierungsrats (WBE.2013.91).

Aus den Erwägungen

1.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Verlegung der Parteikosten durch die Vorinstanz. Diese schrieb das Beschwerdeverfahren infolge Gegenstandslosigkeit ab, nachdem der Gemeinderat am 7. Januar 2013 die Baueinstellung vom 12. November 2012 aufgehoben hatte. Der Beschwerdeführerin wurde keine Parteientschädigung zugesprochen.

2. (...)